

Die Rinderpest / verf. von F. Roloff.

Contributors

Roloff Friedrich.
Royal College of Physicians of Edinburgh

Publication/Creation

Halle : Buchh. d. Waisenhauses, 1877.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/ejm7762p>

Provider

Royal College of Physicians Edinburgh

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Royal College of Physicians of Edinburgh. The original may be consulted at the Royal College of Physicians of Edinburgh. where the originals may be consulted.

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Die Kinder

Ursprünglich im Auftrage

des Herzogl. Anhalt. Staats

verlegt

von

Prof. Dr. F. Holt

Zweite,

aus der Verabreichung im Jahre 1877

Halle,

Verlag der Buchhandlung des W.

1877.

Die Kinderpest.

Ursprünglich im Auftrage

des Herzogl. Anhalt. Staats-Ministeriums

verfaßt

von

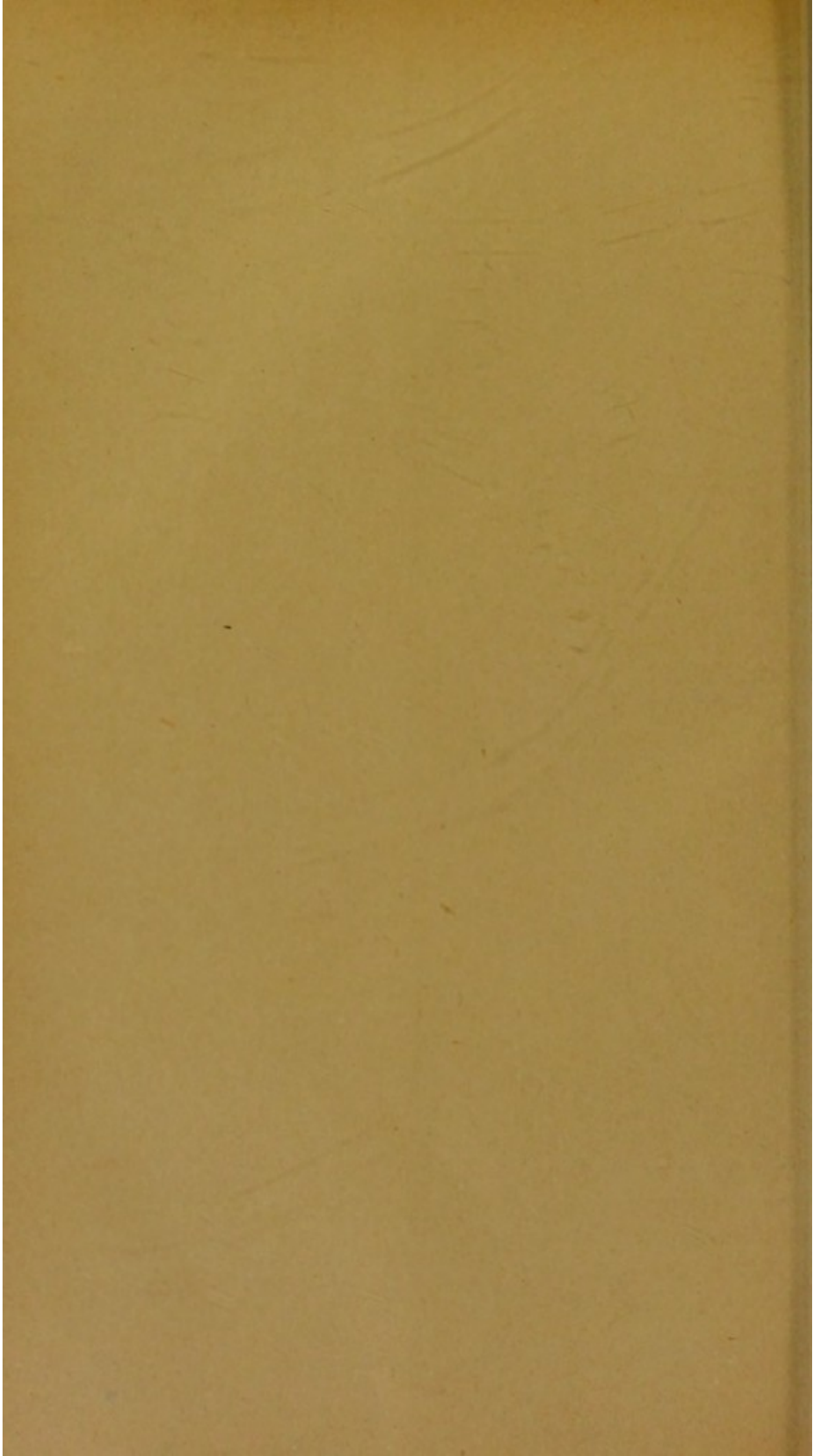
Prof. Dr. F. Koloff.

Zweite,
nach den Beobachtungen im Jahre 1877 überarbeitete Auflage.

Halle,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1877.



Die Rinderpest (Biehseuche, Löserdürre) ist eine bei den Wiederkäuern, vorzugsweise bei dem Rindvieh vorkommende ansteckende, fieberhafte Krankheit, welche sich hauptsächlich durch eine eigenthümliche entzündliche Erkrankung sämtlicher Schleimhäute, an welcher zuweilen auch die äußere Haut Theil nimmt, äußert.

Die Seuche ist seit langer Zeit bekannt; schon im vierten Jahrhundert wurde sie, wahrscheinlich durch die Völkerwanderung, aus dem Osten nach dem Westen unseres Festlandes verschleppt. Sehr häufig drang sie im 18. Jahrhundert von Osten her bis nach Deutschland vor und herrschte dann hier nicht selten mehrere Jahre hintereinander. Es sollen in dem vorigen Jahrhundert allein in Deutschland durch die Rinderpest 28 Millionen Stück Rindvieh vernichtet sein. Auch im Anfange dieses Jahrhunderts wurde während der Kriegsjahre Deutschland von der Seuche, die mit dem Schlachtvieh aus den russischen Steppenländern eingeführt war, überzogen. Mit dem aus den russischen oder österreichischen Staaten importirten Vieh wurde auch bald nach Beginn des deutsch-französischen Krieges 1870 die Pest in Deutschland eingeführt. Anfang dieses Jahres erfolgte die Einschleppung der Seuche durch Vieh, welches aus Rußland in Oberschlesien — Königreich Preußen — eingeschmuggelt war, und erlangte die Krankheit bald eine weite Verbreitung, weil die eingeschmuggelten, anscheinend zwar noch gesunden, aber jenseits der Grenze bereits infizirten Thiere auf die großen Viehmärkte in Breslau, Berlin und Hamburg gelangten. Auf diesen Marktplätzen wurde durch jene Thiere anderes Vieh infizirt, welches dann die Seuche weiter, zum Theil nach sehr entfernten Orten verschleppte, namentlich auch eine Verseuchung des Viehmarktes in Dresden verursachte.

Nach dieser Erfahrung wird ohne Zweifel eine noch strengere Bewachung der russischen Grenze eintreten, um die Durchführung des Einfuhrverbotes von Vieh aus Rußland zu sichern. Trotzdem werden aber die deutschen Viehbesitzer auf der Hut sein müssen. Denn die Pest, die in Rußland lange nicht mehr auf die Steppenländer beschränkt ist, hat in der neuesten Zeit daselbst eine solche Verbreitung erlangt, daß auf eine Tilgung derselben selbst in den an Deutschland angrenzenden Districten sobald nicht zu rechnen ist. So lange aber die Pest dicht an unserer Grenze herrscht, liegt eine erneute Einschleppung auch bei den besten Vorkehrungen im Bereich der Möglichkeit. Um die Gefahr, daß die Seuche dann wiederum eine größere Verbreitung gewinnt oder wol gar sich einnistet, zu beseitigen, ist es vor Allem erforderlich, daß die Viehbesitzer die Verbreitungswege der Krankheit und die Erscheinungen derselben kennen lernen, um bei der Tilgung von vornherein gehörig mitwirken zu können.

Ursachen der Rinderpest.

Es ist erwiesen, daß die Rinderpest in Deutschland nur aus Ansteckung hervorgeht und niemals in Folge von irgend welchen anderen Schädlichkeiten entsteht. Wenn die Krankheit oder der Ansteckungsstoff nicht aus einem anderen Lande in Deutschland eingeführt wird, so entsteht dieselbe hier nicht. Durch die Verschleppung des Ansteckungsstoffes findet auch die weitere Verbreitung der Krankheit im Lande statt. Der Ansteckungsstoff (das Contagium) selbst ist seiner Natur nach noch nicht erkannt; weder die microscopischen Untersuchungen auf die etwaige Anwesenheit eines der Krankheit eigenthümlichen kleinen Organismus (eines Pilzes oder ähnlichen Wesens) in den kranken Geweben oder im Blute, noch die chemischen Untersuchungen auf das Vorhandensein eines besonderen chemischen Stoffes in dem kranken Körper haben bis jetzt ein genügendes Resultat ergeben.

Dahingegen ist es bekannt, daß in jedem Falle während der Krankheit von dem Beginne derselben an ein Ansteckungsstoff gebildet wird und daß derselbe in allen Theilen des fran-

fen Thieres enthalten ist. Vorzugsweise ist der Ansteckungsstoff enthalten in den Absonderungsproducten der erkrankten Schleimhäute, in dem Maulschleime, den Thränen, dem Darmschleime und dem Schleime aus den Harn- und Geschlechtsorganen, also auch in dem Kothe und im Harne. Außerdem haftet der Ansteckungsstoff, da er ein flüchtiger ist, aber auch an der ausgeathmeten Luft, an der Hautausdünstung und an dem Dunste des aus der Ader gelassenen oder beim Schlachten kranker Thiere ausfließenden Blutes. Auch von den Cadavern, dem Fleische, der Haut und den Excrementen pestkranker Thiere kann der Ansteckungsstoff sich noch verflüchtigen und der umgebenden Luft mittheilen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gesunde Wiederkäufer, namentlich Kinder, angesteckt werden können, wenn sie in die Nähe von rinderpestkranken Thieren oder von den davon herrührenden Excrementen oder von Cadavern kommen, ohne daß eine unmittelbare Berührung stattfindet. Das verflüchtigte Contagium wirkt jedoch nur in einem Umkreise von ungefähr 20—30 Schritt von seiner Ursprungsstätte; in größerer Entfernung ist dasselbe in der Regel in der Luft in dem Grade fein vertheilt oder in anderer Weise durch die Einwirkung der Luft verändert, daß es nicht mehr haftet. Wenn jedoch eine Anhäufung von Contagium in einem geschlossenen Raume, wie in Ställen, stattfindet, oder wenn der Luftzug dasselbe von seiner Ursprungsstätte nach einer Richtung hin fortführt, so kann es auch in einer größeren Entfernung noch wirksam sein. Deshalb kann in großen Ställen die Krankheit von einem Thiere auf ein weit entfernt stehendes durch das flüchtige Contagium übertragen werden oder aus einem Stalle mit dem ausströmenden Dunste auf einen anderen, mehr als 30 Schritte entfernten Stall überspringen. Letzteres geschieht aber nur dann, wenn der Dunst aus dem verseuchten Stalle in gerader Richtung in einen anderen Stall übergeführt wird. Noch leichter kann das Contagium aus einem Stalle in einen andern Stall eindringen, wenn die Scheidewände undicht sind. Ueber die Dächer oder über breitere Straßen hinweg schreitet die Rinderpest nicht unmittelbar von Hof zu Hof fort. Einen so hohen Grad von Flücht-

tigkeit, als man früher glaubte, besitzt das Rinderpestcontagium nicht, was unter anderem daraus hervorgeht, daß es häufig gelingt, die Krankheit in geschlossenen Ortschaften auf ein Gehöft zu beschränken.

Außer einer solchen directen oder unmittelbaren Ansteckung durch das flüchtige Contagium kann auch eine indirecte oder mittelbare Ansteckung die Ursache der Verbreitung der Krankheit von einem verseuchten Viehbestande auf andere, gesunde Bestände sein. Die Verschleppung des Ansteckungsstoffes kann auf mannichfache Weise geschehen. Einmal dadurch, daß der von kranken Thieren oder von deren Excrementen oder von Theilen geschlachteter oder gefallener pestkranker Thiere u. s. w. verflüchtigte Ansteckungsstoff sich an fremde Gegenstände ansetzt und an einem entfernten Orte sich wieder verflüchtigt. Namentlich in recht poröse Gegenstände, in Kleidungsstücke der Menschen, in Heu, in Stroh u. s. w., kann in verseuchten Ställen, überhaupt in der Nähe von kranken Thieren viel Contagium eindringen, um an einem anderen Orte wieder auszuströmen. Auf diese Weise können namentlich Personen (Fleischer, Viehhändler und Curpfuscher) die Krankheit in einem Orte von Hof zu Hof, selbst von Ort zu Ort verschleppen. In Stallungen und Eisenbahnwagen kann von kranken Thieren Contagium in die porösen Holzwände, besonders in die hölzernen Fußböden eindringen und später, wenn keine genügende Desinfection stattgefunden hat, sich wieder verflüchtigen und auf andere, in jene Räume gebrachte Thiere einwirken. Dann kann eine Verbreitung der Krankheit dadurch stattfinden, daß Theile von geschlachteten kranken Thieren oder von Cadavern, Fleisch oder Blut, welches an Kleidungsstücken von Personen oder an anderen Sachen haftet, in andere Ortschaften oder Gehöfte gelangen. Ferner dadurch, daß Excrete von kranken Thieren, die den Kleidungsstücken von Personen oder den Füßen von Pferden oder leblosen Gegenständen, Stöcken, Wagenrädern u. s. w., anhaften, verschleppt werden. Auf diese mittelbare Weise findet die Uebertragung der Krankheit von einem verseuchten Viehbestande auf andere, gesunde Bestände häufig statt. Es kommt

recht häufig vor, daß, bevor die Rinderpest erkannt ist, ein krankes Thier geschlachtet und das Fleisch im Orte oder weiterhin vertheilt wird, und daß dann in den Gehöften, in welche Fleisch gelangte oder aus denen Personen oder Sachen mit dem geschlachteten Thiere in Berührung kamen, die Seuche ausbricht. Die Ansteckung des Rindviehes oder der Ziegen kommt hierbei meistens auf die Weise zu Stande, daß das Wasser, in welchem das Fleisch abgewaschen wurde, an einem Orte ausgegossen wird, an welchen das Vieh gelangen kann, oder daß die Personen, welche sich mit dem Fleische beschäftigten, in die Nähe des Viehes kommen. Die Excremente von kranken Thieren können die Verbreitung der Seuche leicht vermitteln, indem sie auf verfeuchten Höfen, auf Viehmärkten, auf Weiden oder auf Wegen, über welche krankes Vieh transportirt oder Dünger aus verfeuchten Höfen gefahren wurde, direct an anderes, gesundes Vieh oder an das Schuhwerk von Personen und so in Viehställe oder an Orte, wo Vieh Zutritt hat, gelangen. In solchen Fällen ist es dann hinterher oft unmöglich nachzuweisen, auf welche Weise die Krankheit in einen Ort oder in ein Gehöft gelangt ist. In einer kleinen Quantität Blut oder Dünger an der Stiefelsohle oder am Stocke kann der Ansteckungsstoff erfahrungsmäßig weit verschleppt werden.

Eine weite Verbreitung kann die Pest in kurzer Zeit gewinnen, wenn Handelsvieh, welches damit behaftet oder doch schon angesteckt ist, noch weit herumgetrieben oder auf mehrere Orte vertheilt wird, oder wenn pestkrankes Vieh an solche Orte gelangt und diese mit seinen Abgängen verunreinigt, an welchen viele Personen und Thiere zusammenkommen, wie auf den Marktplätzen.

Die Lebensfähigkeit (Tenacität) des Ansteckungsstoffes ist nach den Verhältnissen, in welchen derselbe sich befindet, sehr verschieden. Das kräftigste und sicherste Zerstörungsmittel desselben ist die Luft. Das beweist die bereits erwähnte Thatsache, daß selbst der im Freien von kranken Thieren sich frisch verflüchtigende Ansteckungsstoff in einer Entfernung von 20—30 Schritten seine Wirksamkeit eingebüßt hat. Heu und Stroh, welches über Pestställen gelegen hatte, ist wiederholt ohne Nach-

theil an Rinder verfüttert, wenn es vorher 24 Stunden durchlüftet war. Durch Wolle, welche mit Nasenschleim von pestfranken Rindern getränkt und dann vier bis sechs Tage gut durchgelüftet war, konnte bei Versuchen keine Ansteckung bei gesunden Rindern vermittelt werden. Auch Ställe und Weiden können durch die Einwirkung der Luft im Laufe weniger Wochen desinficirt werden. Ebenso wird aus Kleidungsstücken und aus anderen porösen Gegenständen, sowie aus den an anderen Dingen anhaftenden Excrementen von franken Thieren durch die Luft der Ansteckungsstoff herausbefördert und unwirksam gemacht. Je stärker der Luftzug ist, je kräftiger die Luft die Gegenstände, welche den Ansteckungsstoff enthalten, durchzieht, um so schneller und sicherer wird dieser entfernt. Wenn hingegen kein Luftzug stattfindet, oder wenn der Ansteckungsstoff im Innern von Cadavern oder von fremden Gegenständen vor der Zugluft geschützt ist und nicht herausgerissen werden kann, wie in Heu- oder Stroh- oder Düngerhaufen, im Holzwerk, in den Wänden oder im Fußboden geschlossener Ställe, in eingepackten Kleidungsstücken oder in eingeschlossenen oder vergrabenen Theilen von geschlachteten oder krepirten Thieren, die an der Pest litten, dann kann der Ansteckungsstoff lange wirksam bleiben. Durch Heu, welches über Pestställen gelegen hat, kann erfahrungsmäßig noch nach 5 Monaten ein neuer Pestausbruch vermittelt werden, wenn es fest verpackt lag und nicht vor dem Verbrauch gut gelüftet ist. Haut und Fleisch von Cadavern, die 3 Monate lang in der Grube gelegen hatten, zeigten sich bei Impfversuchen noch wirksam. In einem nicht desinficirten Stalle erkrankte das 4 Monate nach der Entleerung von pestfranken Thieren hineingebrachte Vieh ebenfalls an der Rinderpest.

Wie der Luftzug wirken auch höhere Wärmegrade auf den Ansteckungsstoff zerstörend. Die hohe Temperatur der Luft im Sommer wirkt zwar nicht direct vernichtend wie die Siedhize; sie desinficirt aber dadurch, daß sie die Austrocknung der den Ansteckungsstoff enthaltenden Substanzen und dabei die Verflüchtigung des Ansteckungsstoffes und dessen feine Verheilung in der Luft befördert. Dies wird noch sicherer und schneller durch hohe

trockene Wärme in geheizten Räumen bewirkt. Durch die Kälte, selbst durch starken Frost wird das Contagium nicht zerstört, im Gegentheil conservirt, indem dadurch die vollständige Austrocknung der das Contagium enthaltenden Substanzen, sowie auch die Fäulniß, überhaupt die Zerstörung der thierischen Theile verhindert wird. Gefrorener Dünger steckte nach dem Aufthauen im Frühjahr noch an. Die häufig beobachtete Abnahme in der Verbreitung der Seuche während des Winters ist darauf zurückzuführen, daß dann ein weniger lebhafter Verkehr stattfand. Andererseits kann gerade im Winter in den dicken Kleidungsstücken von Personen, sowie mit gefrorenen Excrementen von pestkranken Thieren in Eisenbahnwagen u. s. w. eine weite Verschleppung des Ansteckungstoffes stattfinden, während dieser durch trockene Winde im Sommer im Freien oder in offenen Wagen leicht zerstört wird.

Die Empfänglichkeit für den Ansteckungstoff ist bei dem Rindvieh am größten, weniger groß bei Ziegen, am geringsten bei Schafen. Das Alter der Thiere, sowie das Geschlecht und die Constitution haben auf die Empfänglichkeit keinen Einfluß. Ebenso wenig die in Deutschland beim Vieh vorkommenden Rassenverschiedenheiten.

Der Ausbruch der Krankheit erfolgt meistens 5 — 6 Tage nach der stattgefundenen Ansteckung; zuweilen schon mit 4 Tagen, in manchen Fällen auch erst mit 7 — 9 Tagen. Nach einzelnen Beobachtungen soll dieser Zeitraum (Incubationsstadium) selbst 14 Tage bis 3 Wochen betragen können. Eine so lange Incubationsdauer kommt jedoch nur ausnahmsweise vor, falls bei den betreffenden Beobachtungen nicht gar Täuschungen vorgekommen sind.

Die Ausbreitung der Krankheit in einem Viehbestande ist Anfangs in der Regel eine allmähliche. Häufig wird durch eingeschlepptes Contagium zunächst nur ein Thier inficirt. Sobald dieses krank geworden ist und Ansteckungstoff producirt, findet die Ansteckung eines oder einiger anderer, und zwar meist der im Stalle zunächst stehenden Thiere statt, bei denen dann wieder nach 5 — 6 Tagen oder etwas später die Krankheit zum

Ausbrüche kommt. Wenn so in zweiter Linie erst mehrere Erkrankungen entstanden sind und in Folge dessen mehr Contagium im Stalle gebildet wird, so werden die Ansteckungen immer häufiger, und es können dann in größeren Wirthschaften viele Thiere kurz hintereinander oder gleichzeitig angesteckt werden und später gleichzeitig erkranken. Namentlich durch die Wärter, die Melker u. s. w. kann das Contagium von einem kranken Thiere gleichzeitig auf viele andere übertragen werden. In manchen Fällen werden gleich beim Ausbruch der Seuche mehrere Thiere gleichzeitig oder kurz nach einander krank, namentlich importirte Thiere, die in verseuchten Schlachtviehhöfen u. s. w. inficirt wurden.

Die Krankheits-Erscheinungen.

Die Rinderpest äußert sich zunächst durch Fiebererscheinungen. Schon 1 — 1½ Tage bevor irgend eine andere Veränderung an dem angesteckten Thiere zu bemerken ist, findet sich eine Temperaturerhöhung um 1 — 2° C. im Mastdarme, dessen normale Temperatur bei Rindern 38,5° — 39,5° C. beträgt. (Die höhere normale Temperatur beim Jungvieh.) Dann zeigt sich beim Milchvieh zunächst eine Abnahme, zuweilen völliges Verschwinden der Milchabsonderung. Dabei erscheinen die Kühe im Uebrigen oft noch vollkommen gesund. Sehr bald macht sich dann jedoch ein Mangel an Freßlust bemerklich. Durst ist dann noch vorhanden, ohne gerade gesteigert zu sein. Der Appetitmangel, welcher gewöhnlich schnell einen hohen Grad erreicht, sowie Aufhören des Wiederkäuens sind bei den Thieren, die keine Milch geben, die ersten auffallenden Symptome. Kurz darauf, öfters gleichzeitig mit der Verminderung der Freßlust, tritt ein wiederholtes Zittern der Haut und der Muskeln an einzelnen Körpertheilen, namentlich an den Hinterschenkeln, an der Schulter und am Gesicht hervor (ähnlich wie beim Milzbrande). Bei näherer Untersuchung findet sich dann eine ungleiche Vertheilung und ein Wechsel der Körperwärme, namentlich am Grunde der Hörner, gesträubtes Haar, besonders auf dem Rücken, sowie eine mehr oder weniger starke Beschleunigung und eine

große Schwäche des Pulses. Die Zahl der Pulse ist sehr wechselnd (60—120) und bei manchen kranken Thieren ganz normal, während die Schwäche des Pulses, sodaß dieser oft kaum gefühlt werden kann, sich bei allen rinderpestkranken Thieren findet. Der Herzschlag ist meistens gar nicht, in anderen Fällen schwach fühlbar.

Bei vielen Kranken findet sich gleich anfangs neben den genannten Symptomen ein auffälliges, oft wiederholtes Schütteln des Kopfes, als ab sie Zucken am Kopfe empfänden oder Fliegen verjagen wollten. Bei einzelnen kommt auch wohl eine vorübergehende Unruhe und Aufregung vor.

Ganz regelmäßig erleidet bald nach dem Beginn der Krankheit das Aussehen und die Haltung der Thiere eine in die Augen springende Veränderung. Die Kranken sind sehr traurig, theilnahmlös, unempfindlich (z. B. gegen Fliegen am Körper) und sehr hinfällig. Sie liegen viel oder stehen mit gesenktem Kopfe; die Ohren hängen schlaff herab, die Augen sind weit zurückgetreten und halb geschlossen.

Das Flozmaul ist gewöhnlich vermehrt warm, aber meistens feucht.

Die Beschaffenheit des Kothes zeigt am ersten, oft noch am zweiten Tage der Krankheit in den meisten Fällen keine auffallende Veränderung. Mitunter ist er ganz normal, mitunter etwas härter oder auch wohl etwas weicher, als er nach der Art der Fütterung sein sollte.

Sehr wichtige und charakteristische Veränderungen zeigt gleich von Beginn der Krankheit an die Beschaffenheit der Schleimhäute, namentlich in der Scheide bei weiblichen Thieren und im Maule. Die Scheidenschleimhaut ist anfangs, wenn bei den Thieren Appetitsverminderung und Abnahme der Milch hervortritt, fleckig oder streifig geröthet. Am nächsten Tage finden sich auf den bräunlich-rothen Flecken oder Streifen kleine graue oder gelblich-weiße Punkte oder Tupfen, die bei guter Beleuchtung sich von dem rothen Grunde deutlich abheben und wie kleine Schleimflocken aussehen. Sie bestehen aus der krankhaft

veränderten Oberhaut, die an den betreffenden Punkten verdickt, getrübt und gelockert ist, und die sich leicht abwischen läßt, wonach die betreffende Stelle hochroth und etwas vertieft, wie ein flaches Geschwür erscheint. Im unteren Winkel der Schaam, neben der Clitoris, finden sich zuweilen kleine dunkelrothe Punkte (Echymosen) auf der Schleimhaut.

Auf der Maulschleimhaut ist von vornherein die Absonderung vermehrt, sodaß eine starkschaumige Flüssigkeit zwischen den Rippen hervortritt. Im Maule findet sich bei männlichen und bei weiblichen Thieren gleich im Anfange der Krankheit eine auffallende Röthung der Schleimhaut an dem Zahnfleische des Unterkiefers, an der Unterlippe, an und zwischen den stacheligen Hervorragungen (Papillen) an der inneren Fläche der Backe, neben den sogenannten Hungerwärzchen unter der Zunge und weiter hinten am Gaumen und in der Rachenhöhle. Wenn die Krankheit ungefähr 24 Stunden bestanden hat, so zeigen sich auf der gerötheten Schleimhaut, namentlich am Zahnfleische, auch auf der inneren Fläche der Unterlippe, ganz ähnliche graue oder gelblich-weiße Punkte oder Flecken wie auf der Scheidenschleimhaut bei weiblichen Thieren. Die gelockerte Oberhaut wird durch die Bewegungen der Unterlippe oft bald abgelöst, sodaß sich dann neben den grauen Flecken kleine hochrothe, flache Geschwürchen vorfinden. Ebenso wird von einzelnen Papillen an den Backen die krankhaft veränderte Oberhaut bald ganz oder theilweise abgestoßen. Die von der Oberhaut entblößten Papillen erscheinen dann als kleine hochrothe Zäpfchen zwischen den hornigen Stacheln, oder sie haben eine rothe Spitze, oder sie sind an einer Seite hochroth, an der anderen grau oder gelblich-weiß, je nach der Ausdehnung des Oberhautverlustes. Gerade an den Backenpapillen tritt der stellenweise Verlust der Oberhaut frühzeitig und recht deutlich hervor.

Die Bindehaut der Augen ist von Anfang an geröthet und wird zuweilen bald kirschroth. Am zweiten Tage der Krankheit zeigt sich starkes Thränen der Augen,

weiterhin gewöhnlich unter Wiederabnahme der Röthung eine dickschleimige, eiterartige Absonderung. Die durchsichtige Hornhaut ist bei der Rinderpest immer ungetrübt. Die Nasenschleimhaut ist meistens fleckig oder streifig geröthet, ihre Absonderung in der Regel vermehrt, sodaß schon am zweiten Tage der Krankheit ein wässriger, später schleimiger, zuweilen sogar eiterartiger Ausfluß entsteht.

Das Athmen ist meistens von Anfang der Krankheit an beschleunigt und erschwert. Oft lassen die Thiere auch von vornherein einen Husten, der anfangs noch kräftig ist, hören.

Bei manchen Kranken finden sich an der äußeren Haut ähnliche krankhafte Veränderungen wie an den Schleimhäuten, nämlich Röthung, vermehrte Absonderung, sodaß die Oberfläche sich feucht und fettig anfühlt, und Lockerung der Oberhaut, die sich dann in Schuppen abstößt oder sich in eine dünne Schorfdecke umwandelt. Diese Veränderungen treten an den weichen Hauptpartieen, am Guter neben den Strichen, an den Schaamlippen, am Scrotum und an der inneren Fläche der Hintersehenkel, am deutlichsten hervor.

Nachdem die Krankheit 24 Stunden bestanden hat, treten die genannten Symptome immer deutlicher hervor. Der Appetit verschwindet in allen Fällen am zweiten bis dritten Tage vollständig; die Abgeschlagenheit und Hinfälligkeit erreichen dann einen sehr hohen Grad, sodaß die Thiere nur mit Mühe aufstehen können, beim Gehen stark schwanken, und oft zusammenbrechen, wenn behufs der Untersuchung des Mauls der Kopf emporgehoben wird. Mit der Schwäche ist ein starkes Zusammenfallen, eine schnell eintretende auffällige Abmagerung des Körpers verbunden. Die Röthung der Schleimhaut im Maule wird noch auffälliger, die grauen oder gelblichweißen Flecke auf derselben werden größer und zahlreicher, und die Abstoßung der krankhaft veränderten Oberhaut von diesen Flecken, sowie von den Backenpapillen nimmt immer mehr zu. Besonders die Scheidenschleimhaut bei weiblichen Thieren wird gleichmäßig braunroth und erscheint mit zahlreichen größeren

oder kleineren grauen oder gelblichen Flecken oder mit Fetzen von abgestoßener Oberhaut besetzt, die wie Schleimflocken an der Oberfläche hängen, sich aber schwerer als solche zwischen den Fingern zerreiben lassen.

Das Athmen wird am zweiten oder dritten Tage der Krankheit in allen Fällen beschleunigt und erschwert, oder die Erschwerung steigert sich, wenn sie von vornherein vorhanden war. Gewöhnlich ist das Athmen dann deutlich bauchschlägig, mit starker Zusammenziehung der Bauchmuskeln beim Ausathmen und mit leisem Stöhnen verbunden. Der Husten wird häufiger, schmerzhafter und matter.

Bei manchen Kranken bilden sich Luftgeschwülste (Emphyseme) unter der Haut auf dem Rücken oder am Halse, die beim Darüberstreichen mit der Hand knistern.

Als ein neues charakteristisches Symptom tritt am zweiten oder dritten Tage der Krankheit Durchfall hinzu. Die Entleerungen sind zuerst dünnbreiig, werden aber bald wässrig und weiterhin dickschleimig und zuweilen mit Blutspuren vermischt. Dann sind die Entleerungen meist sehr übelriechend. Gewöhnlich werden die flüssigen Excremente unter deutlichen Schmerzáußerungen, in kleinen Mengen, aber häufig wiederholt, bisweilen auch unwillkürlich abgesetzt. Die dabei hervortretende Mastdarmschleimhaut erscheint stark geröthet. Wenn der Durchfall einen Tag oder zwei Tage bestanden hat, so sind die Thiere oft so schwach und hinfällig geworden, daß sie sich kaum noch zu erheben vermögen und die wässrigen oder schleimigen Massen im Liegen entleeren. Der After bleibt dann zuweilen wie gelähmt offen stehen.

Hochtrchtige Kühe verfallen gewöhnlich auf der Höhe der Krankheit.

Die Steigerung der Krankheit erfolgt, namentlich mit dem Eintritte des Durchfalls, immer sehr rasch. Die angegebenen charakteristischen Erscheinungen (die Fiebersymptome, die eigenthümlichen Veränderungen an den Schleimhäuten, die Athembeschwerde) finden sich in der Regel im Laufe von 24 Stunden nach dem Beginne der Krankheit zusammen; und dann erfolgt

von Stunde zu Stunde eine Verschlimmerung. Der Tod erfolgt in den meisten Fällen am vierten bis siebenten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit, selten einige Tage später. Zuweilen schreitet die Krankheit so schnell fort, daß sie schon im Verlaufe von zwei Tagen ihre Höhe erreicht.

Von den erkrankten Thieren gehen durchschnittlich 70—75 pCt. zu Grunde. Bei denjenigen, welche genesen, erreichen die Krankheitserscheinungen nicht den höchsten Grad. Die Besserung tritt dann oft recht schnell ein, zuweilen auch bei Thieren, die schon ziemlich heftig erkrankt sind. Meistens besteht dann aber, nachdem die übrigen Symptome allmählig verschwunden sind, der Durchfall noch Tagelang fort. Wenn ein Rinderpestfall von vornherein mehr gutartig verläuft und mit Genesung endet, so ist es oft schwer, denselben mit Sicherheit zu erkennen. Aber wenigstens der Verdacht auf Rinderpest tritt auch dann bei aufmerksamer Untersuchung des Patienten hervor, und dieß genügt, um vorläufig die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen eine Verschleppung der Krankheit anzuordnen, namentlich das Schlachten des kranken Thieres zu unterlassen. Der zweite oder dritte Krankheitsfall in demselben Stalle bringt dann die Entscheidung.

Die Fütterung der Thiere wirkt in der Art auf den Verlauf der Rinderpest ein, daß derselbe bei weicher Fütterung gutartiger, bei harter Fütterung heftiger und bössartiger ist. Durch feste Inhaltsmassen im Darne wird die Reizung der Schleimhaut desselben noch gesteigert. Im Sommer bei Weidegang ist der Verlauf der Krankheit im Allgemeinen günstiger, als im Winter in engen, dunstigen Ställen.

Bei Schafen und bei Ziegen sind die Erscheinungen und der Verlauf der Rinderpest im Wesentlichen wie beim Rinde.

Sections = Erscheinungen.

Bei der Obduction der an der Rinderpest gestorbenen oder infolge der Erkrankung getödteten Thiere finden sich die wichtigsten krankhaften Veränderungen auf der Schleimhaut des vierten (Lab-) Magens und des Darmes.

Im Anfange der Krankheit erscheint die Magenschleimhaut, vorzugsweise in der Nähe der Uebergangsöffnung in den Darm (Pfortner), sowie auch die Schleimhaut des Dünndarms stark geröthet, hie und da von Blutpunkten oder Blutstreifen durchsetzt und mit einer zähen, röthlichen oder blutigen Flüssigkeit bedeckt. Eine ähnliche, aber nicht so stark ausgeprägte Veränderung zeigt auch die Schleimhaut in den dicken Gedärmen, besonders auf den in das Innere vorspringenden Falten. Auf der Mastdarmschleimhaut, namentlich auf den Falten, ist die Röthung wieder sehr stark.

Der Inhalt des Magens und Darmes ist weich oder flüssig und röthlich, selbst blutig gefärbt.

Wenn die Krankheit vollständig entwickelt war, so ist die Röthung der Magenschleimhaut viel dunkler, oft violett. Namentlich auf den Falten tritt die dunkle Röthung hervor. Die Punkte und Streifen von ausgetretenem Blute sind in der Schleimhaut viel zahlreicher und größer, am größten in der Nähe der Oeffnung in den Darm. Außerdem finden sich auf der Oberfläche der Schleimhaut zahlreiche, einige Millimeter im Durchmesser haltende, gelblich-braune oder gelblich-grüne oder röthliche dünne Platten, die wie kleine Schorfe erscheinen und die mit der Schleimhaut meist nur an der Peripherie locker zusammenhängen. Hebt man diese Platten ab, so bleibt eine leicht vertiefte, heller geröthete Stelle. Oft haben sich mehr oder weniger zahlreiche Platten schon freiwillig abgelöst und eine seichte Vertiefung, die wie ein flaches Geschwür erscheint, zurückgelassen.

Die Dünndarmschleimhaut erscheint ebenfalls hochroth; die Schleimhaut des an den Magen grenzenden Zwölffingerdarms ist namentlich bei krepirten Thieren oft schwarzroth, wie mit Ruß bestreuet. Die kleinen Blutgefäße der Darmschleimhaut sind stark gefüllt, und zwischen denselben finden sich zahlreiche Blutpunkte und Blutstreifen in der Schleimhaut. Außerdem werden auch an einzelnen Stellen des Darmes auf der Schleimhaut kleine platte schorfähnliche Auflagerungen wie im Magen angetroffen.

Auch auf der Schleimhaut im Dickdarne nimmt die Röthung mit der Dauer der Krankheit zu und tritt immer auf den Falten am stärksten hervor. Am hochgradigsten ist sie im letzten Abschnitte (Beckenstück) des Mastdarmes und in der Umgebung der Einmündung des Hüftdarmes (Endstück vom Dünndarme) in den Blinddarm.

Der Inhalt des Darmes besteht am Ende der Krankheit aus einer braunröthlichen oder weißgelblichen, oft mit Flocken untermischten, übelriechenden Flüssigkeit.

Im ersten und zweiten Magen finden sich keine bemerkenswerthen Veränderungen. Auch die Beschaffenheit des dritten Magens (Pfalters) ist nicht charakteristisch. Der Inhalt desselben ist bei freipirten Thieren meistens fest, in anderen Fällen aber auch weich.

Die Leber ist nicht wesentlich verändert; die Gallenblase ist jedoch immer sehr stark gefüllt und groß; die Galle ist wässrig, hellgrün, die innere Oberfläche der Gallenblase, namentlich am Grunde, geröthet und von zahlreichen kleinen Blutgefäßen durchzogen, zuweilen auch von kleinen Blutpunkten durchsetzt.

Die Milz ist in der Regel im Ganzen nicht vergrößert, sondern mehr derb und trocken. In einzelnen Fällen ist ein Theil des Organes ähnlich wie beim Milzbrande aufgetrieben, dunkelroth und weich.

Auf der Schleimhaut der Scheide finden sich die schon am lebenden Thiere wahrzunehmenden Veränderungen, und weiter vorn, sowie in der Gebärmutter starke Röthung und Auflockerung.

In der Maulhöhle zeigen sich die unter den Symptomen der Krankheit bereits aufgezählten Veränderungen. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist streifig und fleckig geröthet und auf der Höhe der Krankheit mit hautartigen, weißlich- oder grünlichgelben Auflagerungen versehen oder von einer dicken Schicht zähen Schleimes überzogen.

Die Lungen erscheinen unverändert oder etwas blutreicher oder blasser und stark gedunsen und puffig.

Das Herz ist welk und schlaff, von schmutzig-brauner Farbe; das darin befindliche Blut ist dunkel, flüssig oder locker geronnen.

Diagnose.

Rinderpestähnliche Krankheiten.

Die Erkennung der Rinderpest ist in der Regel nicht schwierig, wenn die Krankheit sich erst vollständig ausgebildet hat oder wenn gar schon mehrere Fälle in einem Viehbestande vorgekommen sind. Aber in dem ersten Stadium kann der einzelne Fall eine mehr oder weniger große Aehnlichkeit mit gewissen anderen Krankheiten zeigen. Herrscht die Seuche in der Nähe, so verursacht das Vorkommen eines rinderpestähnlichen Krankheitsfalles gewöhnlich einen großen Schreck, während andererseits eine Verkennung der Rinderpest und eine Verwechslung derselben mit anderen, ähnlichen Krankheiten die Ursache einer weiteren Verschleppung werden kann.

Von den rinderpestähnlichen Krankheiten sind besonders zu nennen:

1. Die Maulseuche hat eine Aehnlichkeit mit der Rinderpest, indem bei derselben vermehrtes Speicheln und Blasen- und Geschwürsbildung auf der Maulschleimhaut sich finden. Eine genaue Untersuchung der Maulhöhle läßt aber die Unterschiede zwischen den Veränderungen der einen und der anderen Krankheit ohne große Schwierigkeit erkennen. Weitere Unterscheidungsmerkmale sind das Vorkommen der Klauenseuche neben der Maulseuche, der geringere Grad des Allgemeinleidens (des Fiebers und der Schwäche) und die Schnelligkeit der Verbreitung dieser Krankheit im Stalle, wenn erst ein Thier erkrankt ist. In der Regel breitet sich die Maulseuche im Laufe weniger Tage über den ganzen Viehbestand im Stalle aus.

2. Mit der Lungenseuche (im fieberhaften Stadium) kann die Rinderpest auf den ersten Blick verwechselt werden, weil bei beiden Krankheiten Athmungsbeschwerden bestehen. Die Aehnlichkeit kann noch größer werden, wenn das lungenseuchekranke Thier zufällig oder in Folge der Anwendung von Medicamenten mit Durchfall behaftet ist. Bei dieser Krankheit fehlen aber die der Rinderpest eigenthümlichen krankhaften Veränderungen der

Schleimhäute. In zweifelhaften Fällen giebt die Obduction Aufschluß.

Schwierig kann die Erkennung des Sachverhaltes sein, wenn die Rinderpest in einem Stalle zum Ausbruche kommt, in welchem bereits die Lungenseuche herrschte, und beide Krankheiten gleichzeitig in ein und demselben Thiere bestehen.

3. Das bössartige Catarrhalefieber, die Kopfkrankheit, ist eine der Rinderpest sehr ähnliche Krankheit, die in einer heftigen Entzündung der Schleimhäute des Kopfes besteht und mit heftigem Fieber, mit Athmungsbeschwerden, anfangs mit Verstopfung und später gewöhnlich mit Durchfall verbunden ist. Es besteht Ausfluß aus der Nase, vermehrte Speichelabsonderung, starkes Thränen der Augen. Die Entzündung der Nasenschleimhaut ist aber bei dieser Krankheit in der Regel viel heftiger, als bei der Rinderpest, das Athmen ist mit Geräuschen in den Nasengängen (Schnieben) verbunden und der Ausfluß aus der Nase ist weit stärker und oft blutig. Fast in allen Fällen zeigt sich bei dieser Krankheit von vornherein oder sehr bald nach ihrem Eintritt eine auffallende Eingenommenheit des Kopfes, zuweilen eine vollständige Betäubung, und meist auch eine auffallende Trübung der durchsichtigen Hornhaut der Augen, während diese bei der Rinderpest klar bleibt. Bei der Obduction finden sich noch weitere Unterschiede; die auffallende Erkrankung der Magen-Darmschleimhaut fehlt, — während gewöhnlich die Nieren und die Schleimhaut in der Blase stark geröthet erscheinen und von Extravasaten durchsetzt sind.

4. Die Ruhr hat in ihren Erscheinungen und in ihrem Verlaufe in dem einzelnen Falle sehr oft eine so große Aehnlichkeit mit der Rinderpest, daß eine sichere Unterscheidung, selbst bei der Obduction, nicht möglich ist. Erst die Verbreitung der Krankheit im Stalle, die bei der Ruhr anders zu sein pflegt, als bei der Rinderpest, ermöglicht es dann, die Krankheit sicher zu erkennen. Das Vorkommen eines zweiten oder dritten Krankheitsfalles in dem Stalle würde abzuwarten, bezw. die Impfung einer Ziege oder eines Schafes zur Sicherstellung der Diagnose durch einen Sachverständigen vorzunehmen sein, wenn die

rinderpestähnliche Ruhr beobachtet wird und gar kein Verdachtsmoment vorliegt, daß Rinderpest-Contagium eingeschleppt sein könnte.

In allen zweifelhaften Fällen, wenn ein Verdacht auf Rinderpest besteht, sind sofort die nöthigen Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der Krankheit zu treffen, bis auf Grund der fortgesetzten Untersuchung der Krankheit durch Sachverständige eine sichere Entscheidung gefällt werden kann.

Die Maßregeln sind in der Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869 vorgeschrieben.

G e s e z,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend

v o m 7. A p r i l 1 8 6 9.

(Bundesgesetzblatt Seite 105.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate
oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angren-
zenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande
ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der
betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maß-
regeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und
beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und
die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2.

Die Maßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene
Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu
erstrecken hat, sind folgende:

- 1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports
und des Handels in Bezug auf lebendes oder todes Rind-
vieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thie-
rische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauch-
futter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider,
Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einföhrung einer Rind-
viehkontrolle im Grenzbezirke;
- 2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke
gegen den Verkehr mit der Umgebung;

- 3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfection nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
- 4) Desinfection der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuche-kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
- 5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§ 3.

Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 5.

Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinficiren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§ 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§ 8.

Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruction erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§ 9.

Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§ 10.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Kinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§ 11.

Bricht die Kinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§ 12.

Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundescommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundescommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§ 13.

Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Kinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§ 14.

Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hülfe zu requiriren. Die Commandobehörden haben den desfalligen Requisitionen der competenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes=Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck=Schönhausen.

Revidirte Instruction

zu dem Gesetze vom 7. April 1869,

Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

(Reichs=Gesetzbl. 1873 Seite 147.)

Nachstehende Instruction zur Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I., II. und III. der bisherigen Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundes=Gesetzbl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die directen Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Kinderpest in das Bundesgebiet.

a) Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§ 1. Tritt die Kinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt

in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§ 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

- a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
- b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
- c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 4. Weitergehende Beschränkungen (§§ 1—3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden,

von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§ 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

b) Bei dem Auftreten in der Nähe.

§ 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel,

auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im § 2 Absatz 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§ 8. Wird in den vorstehend (§§ 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfiziren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen, müssen im Falle eines Durchbruchs der nach § 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfection nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

§ 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrollmaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speciell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

e) *Gemeinschaftliche Bestimmung.*

§ 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebnis der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen (und beziehentlich Sectionen unzweifelhaft fest-

gestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in § 9 Abs. 2 — 4 erwähnten Kontrollemaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verlegungen.

§ 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todtten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfection derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest“ anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortsperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Führen dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Minderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden größeren Ort, beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatiert ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie anderer-

seits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäufer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorhirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizierte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§ 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absätze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit mög-

lich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27. Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§ 42).

§ 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absätze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfection (§§ 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfectionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschuß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfection zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschuß wieder hineinzubringen.

§ 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesezten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32. Die Gehöftssperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. § 25).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs

der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, RaCHFutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Kindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter zc., unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Abspernung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfection Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatiert, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäufer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die

Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach § 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfection nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§ 38. Mit der Desinfection ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatiert war (§ 25 Abs. 5).

§ 39. Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfection beginnt, sofern ein Verschuß des Stalles (§ 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb 24 Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfectionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und

Chlorkalk entsprechend zu desinfizieren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Lennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfiziert. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfiziert.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfectionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Fauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfection wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfection dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizierten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte

bleiben. Zu den Fuhrn sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfection, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den franken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfection beschäftigt gewesen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch getrocknet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfection durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfections-

flüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten, oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmung.

Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

Ministerial-Verfügung vom 13. April 1871, betreffend die Desinfectionskosten bei der Rinderpest.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. S. 105). Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, veranlasse ich die Königliche Regierung zc., eintretenden Falls nicht allein die Kosten für die Abschätzung

des in Folge der Rinderpest getödteten und gefallenem Viehes, der vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sondern auch diejenigen Kosten, welche durch die angeordnete Desinfection und die hiermit, sowie mit der Tödtung, dem Transport und der Verscharrung des Viehes in Verbindung stehenden Arbeitsleistungen erwachsen, bei dem Herrn Bundeskanzler zur Erstattung aus der Bundeskasse zu liquidiren.

Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 25. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schaaf, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futter, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

§ 2. Die Verpflichtung zur Desinfection liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfection diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfection eine Gebühr zu erheben.

§ 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfection der zur Viehbeförderung benutzten im Auslande entladene Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Bundesgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfectionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§ 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen erteilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung und Ueberwachung einer Desinfection vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6. Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt S. 105), ist aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 6. Mai 1876.

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, (Reichsgesetzblatt S. 163), nachstehende Festsetzungen getroffen:

I. Zu § 3. 1) Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfection der Wagen vor deren Wiedereingange im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantien für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2) Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des § 3 Absatz 3 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung von Streumaterialien, Dünger zc., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften mit Wasser nach jedesmaligem Gebrauche (siehe unten II. 4 Absatz 1 und II. 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfection der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden. Bei Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelst Wassers nicht gestattet (gepolsterte Wagen u. s. w.), ist die Reinigung in anderer genügender Weise zu bewirken.

II. Zu § 4. Für die von den Landesregierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfectionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maßgebend:

1) Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

2) In soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I. 1), ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3) Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach der Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann jedoch die Vornahme der Desinfection auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfectionsstationen) centralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfectionstation ein für alle Mal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinficirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfection — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die

Vornahme der Desinfection der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfectionsanstalten zu centralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung, bezw. Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfectionsstationen oder Desinfectionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger zc. sorgfältig verschlossen zu halten.

4) Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers zc. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorgehen.

Die Desinfection muß bewirkt werden, entweder

- a. durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder
- b. durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder
- c. durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder anderen, von der Landesregierung für zulässig erachteten Desinfectionsmitteln. Die letzteren sind in den zu erlassenden Bestimmungen unter Angabe der Art ihrer Anwendung näher zu bezeichnen.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfection überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, oder ohne zu erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

Für die Reinigung und Desinfection der am Schlusse von I. 2 erwähnten Wagen sind besondere Bestimmungen zu treffen.

5) Für die Reinigung und Desinfection der bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen sind den Vorschriften unter Nummer 3 und 4 entsprechende Anordnungen zu treffen.

In Fällen einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachtes einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen.

6) Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7) Eine Desinfection der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfectionsverfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Nummer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen.

Für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachtes einer solchen gilt die Vorschrift unter Nummer 5 Absatz 2.

8) Streumaterialien, Dünger zc., welche aus zu desinfectirenden Wagen zc. vor der Reinigung entfernt worden (Nr. 4 Abs. 1, Nr. 6 Abs. 1), sind zu sammeln und sofort mittelst Carbolsäure oder Chlorkalk zu desinfectiren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachtes einer

solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen zu bewirken.

9) Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfection zu erhebenden Gebührensätze (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt sind, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (I. Abs. 2, II. 4. Abs. 1, 5, Abs. 1, 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10) Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Rindviehbeförderung innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11) Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinair-Polizeibehörden Kontrolleinrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Durch die im Vorstehenden angegebenen Maßregeln wird der Zweck, die Seuche schnell und gründlich zu tilgen, um so sicherer erreicht, wenn die Viehbesitzer selbst nach Kräften mitwirken, die Einschleppung der Seuche in ihre Gehöfte zu verhindern.

Wer in Zeiten, in welchen die Rinderpest im Inlande herrscht, Vieh ankauft, hat dieses nach der Ankunft am Bestim-

mungsorte 10—14 Tage isolirt aufzustellen und während der Zeit von besonderen Wärtern pflegen zu lassen, sodaß, wenn dasselbe etwa an der Pest erkrankt, eine Verschleppung der Krankheit bis dahin nicht hat stattfinden können. Wenn irgend möglich, ist das Vieh während der Beobachtungszeit in isolirt liegenden Gehöften aufzustellen. Dies empfiehlt sich besonders in Wirthschaften, mit denen eine Zuckerfabrik oder eine Brennerei verbunden ist, da diese von der absoluten Sperre beim Ausbruche der Pest besonders hart betroffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Rinderpest auch auf Schafe übertragen werden kann. Schäfereihöfe sind deshalb sehr ungeeignete Quarantaine-Anstalten.

Mit besonderer Vorsicht ist solches Vieh zu behandeln, welches vorher auf Marktplätzen gestanden hat.

Wenn die Krankheit in der Nähe herrscht, so sind fremde Personen, namentlich solche, welche mit Vieh in Berührung kommen, von den Ställen fern zu halten. Das Wartepersonal ist anzuhalten, fremde Viehställe nicht zu betreten. Namentlich den Kuhhirten oder Futtermeistern größerer Güter, welche die Gewohnheit haben, nebenbei kranke Kühe im Orte zu behandeln, ist dies zu verbieten. Ein derartiges Curiren ist oft die Ursache der Einschleppung, bezw. der weiteren Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Die Berührung der Zugochsen mit fremdem Vieh, z. B. auf Fabrikhöfen, ist soviel als möglich zu verhindern. Diese Vorsicht ist auch in Betreff der Lungenseuche geboten.

Wenn bei einem Rinde ein irgendwie rinderpestähnlicher Krankheitsfall vorkommt, so ist eine vorläufige Absperrung des Stalles geboten, bis eine Untersuchung durch einen Sachverständigen stattgefunden hat. Das Vieh ist im Stalle zu behalten; die mit dem kranken Thiere in Berührung gewesenen Personen sind im Gehöfte zu interniren und dürfen andere Viehställe in dem Gehöfte nicht betreten. Eine Trennung des kranken Thieres von den gesunden ist zweckmäßig, wenn ein passender Stall im Gehöfte vorhanden ist. In ein anderes Gehöft darf das kranke Thier nicht gebracht werden, weil sonst, wenn

Die Krankheit die Rinderpest ist, auch dieses zweite Gehöft als verseucht behandelt werden müßte. Auf eine Unterdrückung der Krankheit und Rettung der übrigen Thiere in demselben Stalle durch schnelle Entfernung des zuerst erkrankten Thieres ist nicht zu rechnen. Diese Trennung kann nur den Zweck haben, die Verschleppung der Krankheit in andere Ställe zu verhindern, indem Personen und Sachen, die Träger des Contagiums werden können, von dem abgesonderten Thiere leichter fern zu halten sind. Es liegt, abgesehen von der moralischen Verpflichtung, im eigenen Interesse jedes Besitzers, in dessen Viehbestande die Seuche zum Ausbruche kommt, die weitere Verbreitung derselben in dem Wohnorte nach Kräften zu verhindern, weil mit der Ausbreitung der Krankheit die Ortssperre strenger wird und länger, nämlich immer wenigstens bis 3 Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, andauert. Auch dann, wenn der Ausbruch der Seuche in einem Gehöfte constatirt und dieses durch Wächter abgesperrt ist, hat der Besitzer desselben die Pflicht gegen Andere und gegen sich selbst, bei der Absperrung mitzuwirken und jede Verschleppung des Contagiums so viel als möglich zu verhindern, namentlich seine Dienstboten zu controliren. Anderenfalls ist es oft sehr schwierig, ein Gehöft so zu bewachen, daß ohne besondere Erlaubniß nichts herauskommt.

Die Besitzer der seuchefreien Gehöfte in einer verseuchten Ortschaft werden selbstverständlich alles aufbieten, ihr Vieh vor der Ansteckung zu schützen. Dies ist zu erreichen durch Fernhaltung aller fremden Personen, Thiere und Sachen, welche Träger des Contagiums sein können, und durch strenge Beaufsichtigung der Dienstboten, namentlich der Viehwärter und Melker, damit dieselben fremde Gehöfte nicht betreten. Es ist zu berücksichtigen, daß die Seuche in einem Thiere schon vorhanden sein und von demselben aus weiter verschleppt werden kann, ohne daß das Thier krank erscheint. In einem Orte, wo die Rinderpest herrscht, muß der Vorsicht halber jedes Gehöft, auf welchem Rindvieh steht, als verdächtig betrachtet werden. Die Straßen und Wege, über welche das Vieh oder Sachen, Dünger u. s. w., aus dem verseuchten Gehöfte transportirt

sind, müssen möglichst vermieden werden, bis eine gründliche Reinigung derselben stattgefunden hat. Diese Vorsichtsmaßregeln der Besitzer erkrankungsfähigen Viehes können durch die schärfsten polizeilichen Maßregeln nicht überflüssig gemacht werden.

Räucherungen der Viehställe oder arzneiliche Vorbeugungsmittel sind nicht im Stande, den Ausbruch der Rinderpest zu verhindern, wenn das Contagium eingeschleppt und mit einem dafür empfänglichen Thiere in Berührung gekommen ist.